



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Finanzierung der Migrationsberatung

1. Wie viele Vollzeitäquivalente standen in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im laufenden Jahr 2025 jeweils
 - a. für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und
 - b. für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)zur Verfügung? Bitte nach Programm und Jahr aufschlüsseln.

Antwort:

a.) MBE: Nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 06.10.2025, das für die Durchführung der MBE zuständig ist, stellt sich die Zahl der Vollzeitäquivalente der MBE, wie folgt dar:	
2020	29,01 Vollzeitäquivalente
2021	20,76 Vollzeitäquivalente
2022	23,32 Vollzeitäquivalente

2023	23,77 Vollzeitäquivalente
2024	22,35 Vollzeitäquivalente
2025	24,74 Vollzeitäquivalente

b.) MBSH: Für den Bereich der MBSH, die durch das Land gefördert wird, stellt sich die Entwicklung der Vollzeitäquivalente wie folgt dar:	
2020	57,6 Vollzeitäquivalente
2021	57,0 Vollzeitäquivalente
2022	56,5 Vollzeitäquivalente
2023	55,5 Vollzeitäquivalente
2024	56,47 Vollzeitäquivalente
2025	55,97 Vollzeitäquivalente

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Stellen waren jeweils besetzt?

Antwort:

MBE (laut Rückmeldung BAMF am 06.10.2025): Die Zahlen wurden bis auf 2025 rückwirkend zum Jahresende erhoben, daher waren alle genannten Stellen besetzt.

MBSH: Abgesehen von temporären personellen Vakanzen während des jeweiligen Förderzeitraumes (z.B. durch das Ausscheiden von Beraterinnen und Beratern und die Neubesetzung der Stellen, Vakanzen aufgrund von Elternzeit etc.), waren die Stellen durchgehend besetzt. Aufgrund einer längerfristigen Teilvakanz bei einem Träger schon bei Antragstellung für das entsprechende Haushaltsjahr, ist im Haushaltsjahr 2023 eine Absenkung um 1,0 VZÄ erfolgt. Die Stellenanteile konnten dann ab 2024 wieder dauerhaft besetzt werden.

3. Wie wurden diese Stellen jeweils finanziert (Land, Bund, Eigenanteil des Trägers)?

Antwort:

MBE (laut Rückmeldung BAMF vom 06.10.2025): Die genaue Angabe der Verteilung von Bundes- und Eigenmitteln ist nicht möglich, da jede Beratungseinrichtung vor Ort Eigenmittel in unterschiedlichen Höhen in die MBE einbringen kann.

- 2020 standen den MBE-Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 1,78 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 260.000 Euro Eigen- und Drittmittel zur Verfügung.
- 2021 standen den MBE-Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 1,29 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 210.000 Euro Eigen- und Drittmittel zur Verfügung.
- 2022 standen den MBE-Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 1,51 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 230.000 Euro Eigen- und Drittmittel zur Verfügung.
- 2023 standen den MBE-Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 1,56 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 240.000 Euro Eigen- und Drittmittel zur Verfügung.
- 2024 standen den MBE-Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 1,40 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 200.000 Euro Eigen- und Drittmittel zur Verfügung.
- 2025: Noch keine abschließend vorliegenden Zahlen.

Ergänzender Hinweis des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) zum Thema MBE: Über ergänzende Landesmittel sind 2024 als Ausgleich für Kürzungen bei Bundesfördermitteln ca. 40,0 T € für MBE-Beratungsstellen auf Antrag bewilligt worden.

MBSH: Die MBSH-Stellen wurden im Zeitraum 2020-2025 über Landesmittel sowie Eigenanteile der Träger finanziert (einschließlich Drittmittel, z.B. ergänzende kommunale Fördermittel).

Im Hinblick auf die Gesamtfördersummen je Haushaltsjahr vergleiche die Antwort zu Frage 4.

4. In welcher Höhe und für welchen Zeitraum wurden in den Jahren 2020 bis 2024 sowie im laufenden Jahr 2025 jeweils Förderungen gewährt und wurde die Höhe an Tarifsteigerungen und Inflation angepasst? Wenn ja, inwiefern erfolgten Anpassungen? Wenn nein, warum nicht und welche Deckungslücke

entstand den Trägern jeweils? Bitte nach Programm und Förderdauer aufschlüsseln.

Antwort:

MBE (Rückmeldung BAMF 06.10.2025): Die Förderhöhe wird durch den Bundestag festgelegt. Die Träger verteilen die zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich auf Grundlage der vom BAMF berechneten Länderquoten und legen dem Bundesamt das daraus entstandene Finanztableau zur Genehmigung vor.

- Förderhöhe MBE Gesamt 2020: ca. 70,3 Mio. Euro
- Förderhöhe MBE Gesamt 2021: ca. 70,4 Mio. Euro
- Förderhöhe MBE Gesamt 2022: ca. 79,0 Mio. Euro
- Förderhöhe MBE Gesamt 2023: ca. 81,4 Mio. Euro
- Förderhöhe MBE Gesamt 2024: ca. 77,3 Mio. Euro
- Förderhöhe MBE Gesamt 2025: ca. 77,3 Mio. Euro

MBSH:

Bei der MBSH ist im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinie eine mehrjährige Bewilligung für die Dauer der Förderperiode (2024-2026) möglich.

Die Gesamtförderhöhe je Haushaltsjahr lautete wie folgt:

- Förderhöhe MBSH Gesamt 2020: ca. 3,7 Mio. Euro
- Förderhöhe MBSH Gesamt 2021: ca. 3,8 Mio. Euro
- Förderhöhe MBSH Gesamt 2022: ca. 3,9 Mio. Euro
- Förderhöhe MBSH Gesamt 2023: ca. 3,8 Mio. Euro
- Förderhöhe MBSH Gesamt 2024: ca. 4,0 Mio. Euro
- Förderhöhe MBSH Gesamt 2025: ca. 4,0 Mio. Euro

Bei der MBSH wird der mögliche Förderhöchstsatz je Vollzeitstelle und Jahr über die jeweils gültige MBSH-Förderrichtlinie festgelegt. Hierbei werden

grundsätzlich insbesondere die Tarifentwicklung sowie der Bedarf an Stellen berücksichtigt. Im genannten Zeitraum galten folgende Förderhöchstbeträge:

- 2020: 66.900 €
- 2021: 67.800 €
- 2022: 68.700 €
- 2023: 69.600 €
- 2024: 70.500 €
- 2025: 70.500 €

Im Hinblick auf zuwendungsfähige Personalkosten wird sich gemäß Richtlinienvorgaben an der TVöD Entgeltgruppe 10 als Richtwert orientiert. Soweit der Zuwendungsempfänger ein anderes Vergütungssystem (z.B. hausinterne Tarifverträge) anwendet, ist eine vergleichbare Entgeltgruppe zugrunde zu legen. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu berücksichtigen. Die MBSH-Träger haben dabei laut Richtlinienvorgaben mindestens einen Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Der Eigenmittelanteil kann durch das Einwerben von Drittmitteln reduziert werden, in Einzelfällen führt dies zu einem Eigenanteil von 0,0 %. Der prozentuale Eigenanteil der Träger an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten umfasste auf Trägerseite in den Haushaltsjahren folgende Spannweite:

2020	Von 0,0 % bis ca. 22 %
2021	Von 0,0 % bis ca. 23%
2022	Von 0,0 % bis ca. 29 %
2023	Von 0,0 % bis ca. 31 %
2024	Von 0,0 % bis ca. 27 %
2025	Von 0,0 % bis ca. 27%

Anfallende Ist-Kosten, die nicht als zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie anerkannt werden können, werden hierbei nicht berücksichtigt.

5. Welchen Nachweispflichten unterliegen die Träger der Migrationsberatung und in welchen zeitlichen Abständen müssen diese Nachweise erbracht werden?

Antwort:

MBE (Rückmeldung BAMF 06.10.2025): Die Träger der MBE unterliegen folgenden Nachweispflichten:

- In Form eines Gesamtverwendungsnachweis (einzureichen bis zum 30.06. des Folgejahres des Förderjahres, gemäß 6.3. der Förderrichtlinie der MBE vom 12.06.2023). Mit dem Gesamtverwendungsnachweis sind auch Prüfvermerke zu den jeweiligen Letztempfängern einzureichen.
- In Form der Unterlagen zur vertieften Prüfung nach Aufforderung des Bundesamtes. Das Bundesamt fordert Unterlagen für eine Stichprobe der Letztempfänger für die vertiefte Prüfung im Rahmen der jährlichen Einreichung des Gesamtverwendungsnachweises an.
- Im Rahmen des Controllings sind die Träger verpflichtet, bestimmte Daten an das BAMF zu übermitteln, die dem BAMF eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Diese werden halbjährlich angefordert. Außerdem wird eine Stichprobe der örtlichen Träger durch eine Vor-Ort-Prüfung geprüft, für die die Träger die jeweiligen Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

MBSH: Die Träger haben auf der Grundlage der allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen Verwendungsnachweise bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (bzw. Zwischennachweise bei überjährigen Förderungen). Darüber hinaus sind, basierend auf Vorgaben der MBSH-Förderrichtlinie, Controlling-Daten sowie Sachberichte zur projektbezogenen Erfolgskontrolle bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

6. Ist der Landesregierung die Höhe der Verwaltungskosten bekannt, die den Trägern der Migrationsberatung durch den Umfang der Nachweispflichten sowie die zeitliche Befristung der Förderung entstehen? Wenn ja, wie wird diese beurteilt? Wenn nein, aus welchem Grund wird diese nicht erhoben?

Antwort:

MBE (laut Rückmeldung BAMF vom 06.10.2025): Derzeit werden die Verwaltungskosten, die den Trägern der Migrationsberatung (hier konkret bezogen auf die MBE) durch den Umfang der Nachweispflichten sowie die zeitliche Befristung der Förderung entstehen, nicht erhoben. Das BAMF steht in engem Austausch mit den Trägern und diskutiert regelmäßig mögliche Anpassungen, um den Verwaltungsaufwand beidseitig möglichst gering zu halten

MBSH: Die Höhe der Verwaltungskosten im Rahmen von Nachweispflichten wird nicht gesondert erhoben. Sach- und Verwaltungsausgaben werden zur Vereinfachung des Verfahrens über eine Pauschale abgerechnet (zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 20.000 € je Vollzeitstelle allgemein; ergänzend bis zu 5.000 € speziell für Kosten, die mit dem Einsatz von Dolmetschenden und Sprach- und Kulturmittlern verbunden sind) .

Mit der aktuellen Förderrichtlinie wurde ab 2024 zur Entlastung der Beratungsstellen von einer halbjährlichen auf eine jährliche Datenzuleitung umgestellt.

7. Aus welchem Grund wird ein Grundbestand der Migrationsberatung, der dauerhaft benötigt wird, nicht strukturell gefördert? Bitte erläutern.

Antwort:

MBE (laut Rückmeldung BAMF 06.10.2025):

Gemäß § 45 AufenthG gilt für die MBE: „Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie

der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt.“

Hieraus ergibt sich, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) zwar einen allgemeinen Auftrag hat, dafür Sorge zu tragen, dass migrationsspezifische Beratungsangebote existieren, sie können jedoch z.B. auch von den Ländern bereitgestellt werden. Dies steht einer strukturellen Förderung der MBE zunächst entgegen.

MBSH: Das Landesprogramm ergänzt die bundesgeförderten Beratungsstellen, um ein flächendeckendes und für alle Zugewanderten zugängliches Beratungsangebot zu ermöglichen. Der Bedarf orientiert sich an der qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der vom Bund geförderten Angebote. Das Land hat daher mit einem mehrjährigen Förderungszeitraum auf Grundlage einer Förderrichtlinie reagiert, welcher auch über die Einstellung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsverfahren abgesichert wird. Auf diese Art wird dem Bedarf sowohl nach einer gewissen Planungssicherheit der Träger als auch nach Reaktionsmöglichkeiten auf sich verändernde Rahmenbedingungen angemessen begegnet.

8. Wie bemisst sich die Dauer ab Antragstellung

- a. bis zum Bescheiden des Antrags und
- b. bis die Mittel ausgezahlt werden?

Bitte nach Programm und Jahr aufschlüsseln.

Antwort:

MBE (laut Rückmeldung BAMF 06.10.2025): Die Antragsfrist für das Einreichen eines Antrags ist der 15. November eines Vorjahres. Bei Vorlage eines Antrags für eine Fristverlängerung wird diese verlängert. Je nach Verband werden die Zuwendungsbescheide in der Regel zwischen Februar und April des Folgejahres zugesandt. Ab Erhalt des Zuwendungsbescheides können Mittel beantragt werden.

Seit 2025 können die Verbände einen Teil-Antrag in Rahmen der Verpflichtungsermächtigung stellen. Für das Jahr 2025 war die Frist für die Antragstellung in Rahmen der Verpflichtungsermächtigung auf einen früheren

Zeitpunkt im Oktober gesetzt, sodass die Zuwendungsbescheide bis zum Ende des Jahres 2024 zugestellt werden konnten und Mittel im Januar 2025 abgerufen werden konnten. Da für die MBE zukünftig eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen ist, wird das Antragsverfahren, wie für das Jahr 2025 stattfinden und die Verbände, die einen Antrag gestellt haben, werden die Mittel frühzeitig zu Beginn des Förderzeitraums abrufen können.

Ergänzende Anmerkung MSJFSIG: MBE-Förderbescheide werden für einen einjährigen Bewilligungszeitraum bewilligt.

MBSH: Die Antragsfrist ist der 01.12. des Vorjahres, die Anträge sind im genannten Zeitraum i.d.R. jeweils Ende November zugeleitet worden. Für die Bewilligungszeiträume 2020 bis 2022 sowie 2024 bis 2026 konnten mehrjährige Bescheide bewilligt werden, in der Regel also für einen dreijährigen Zeitraum. Die Auszahlungen erfolgen nach eingetretener Bestandskraft der Bescheide und nach Eingang der Auszahlungsanträge seitens der Träger, bei Vorlage von Rechtsbehelfsverzichtserklärungen kann eine Buchung meist schon kurz nach der Bewilligung erfolgen. Im Zeitraum 2020 bis 2025 erfolgte die Bewilligung zu folgenden Zeitpunkten:

Jahr	Zeitpunkt Bewilligung Förderbescheide
2020	Eingang Anträge bis 01.12.2019; nach Veröffentlichung des Landeshaushaltes und einer erforderlichen Richtlinienanpassung wurden erstmalig mehrjährige Förderbescheide für den Zeitraum 2020 bis 2022 ermöglicht, hierfür konnten ab Mitte Mai 2020 Änderungsanträge gestellt werden; Bewilligungen hierzu erfolgten nach und nach zwischen 06.05. und 08.10.2020. Durchschnittliche Bewilligungsdauer variierte je nach Antrag 2020 damit stark, nach Eingang der Änderungsanträge im Mai meist Bewilligung ca. drei Monate nach erneuter Antragstellung bzw. ca. neun Monate nach Erstantragstellung.
2021	Eingang Neuanträge bis 01.12.2020, im Vorjahr 2020 konnten überjährige Bescheide bewilligt werden (Bewilligungszeitraum 2020-2022), daher i.d.R. keine Neubescheidung; aufgrund eines Trägerwechsels Bewilligung von einem Neuantrag am 03.03.2021, ca. drei Monate nach Antragstellung.
2022	Keine Neuanträge und entsprechend keine Neubewilligung im Haushaltsjahr 2022 bedingt durch überjährige Förderbescheide im Vorjahr.

2023	Eingang Anträge bis 01.12.2022. Bewilligung von einjährigen Förderbescheide überwiegend 05.-09. Juni 2023 nach Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes im April 2023, einige spätere Bescheide z.T. bis Anfang Juli 2023. Aufgrund des geänderten Haushaltsverfahrens ergibt sich eine durchschnittliche Bewilligungsdauer nach Eingang der Anträge von ca. 6 Monaten.
2024	Eingang Anträge bis 01.12.2023. Bewilligungen von (sofern beantragt) Förderbescheiden mit einer dreijährigen Laufzeit überwiegend am 22. April nach Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes im April 2024, einige spätere Förderbescheide bis 04.06.2024. Aufgrund des Haushaltsverfahrens ergibt sich eine durchschnittliche Bewilligungsdauer nach Eingang der Anträge i.d.R. von ca. fünf Monaten.
2025	Eingang Anträge 01.12.2024: Folgeanträge von Antragstellern, die im Vorjahr 2024 nur Anträge für eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 eingereicht hatten, sind am 10. März 2025 bewilligt worden, nach Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes im Februar 2025. Durchschnittliche Bewilligungsdauer ca. 3 1/2 Monate nach Eingang der Anträge.